

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2004

Nr. 2004/950

Gemeinde Balm bei Günsberg: Periodische Wiederinstandstellung Bergstrassen alte Balmbergstrasse und Niederwiler Stierenberg

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Balm bei Günsberg ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 95'000 Franken für die periodische Wiederinstandstellung (baulicher Unterhalt) der alten Balmbergstrasse und der Zufahrt zum Niederwiler Stierenberg.

2. Erwägungen

Die alte Balmbergstrasse erfordert als Folge der grossen Steigung laufend hohe Unterhaltskosten. Die letzte periodische Wiederinstandstellung wurde im Jahr 1997 ausgeführt und mit einem Kantonsbeitrag unterstützt. Die Zufahrt zum Niederwiler Stierenberg wurde im Jahr 1990 ausgebaut.

Beide Wege müssen nun auf einer Länge von total 3'200 m reprofiliert und mit einem neuen Mergelbelag versehen werden. Die Kosten dafür werden auf total 95'000 Franken veranschlagt. Die Arbeiten wurden an die am günstigsten offerierende Firma Otto Thomi, Lüterswil-Gächliwil, vergeben.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig und beantragt, gestützt auf das land- und forstwirtschaftliche Interesse, an die Gesamtkosten von 95'000 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 80 % zuzusichern. Diese Bergstrasse erschliesst drei Berghöfe sowie ein grosses Wald- und Weidegebiet. Die Ausrichtung eines Beitrages ist daher bis zum Betrag von 76'000 Franken gerechtfertigt. Ein allfälliger Bundesbeitrag gestützt auf den neuen Art. 16 a der Strukturverbesserungsverordnung wird mit dem Kantonsbeitrag verrechnet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 3.1 An die gesamten Aufwendungen für den baulichen Unterhalt der Bergstrassen alte Balmbergstrasse und Niederwiler Stierenberg wird aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" ein Kantonsbeitrag von 76'000 Franken zugesichert. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen.

- 3.2 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16 a der Strukturverbesserungsverordnung ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen.
- 3.3 Die Arbeitsvergebung an die Firma Otto Thomi, Lüterswil-Gächliwil, wird genehmigt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2004 gewährt.
- 3.5 Die Gemeinde Balm bei Günsberg hat gemäss § 16 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen (RRB vom 27. Dezember 1960) schriftlich die Annahme der zugesicherten Beiträge sowie der damit verknüpften Bedingungen zu erklären.
- 3.6 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Beitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Le/ PWI-Balmberg.doc

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Forstbetrieb Brüggli, Känelmoosstrasse 29, 2545 Selzach

Gemeindepräsidium der Gemeinde Balm bei Günsberg, 4525 Balm b. G.

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Periodische Wiederinstandstellung der Bergstrassen alte Balmbergstrasse und Niederwiler Stierenberg der Gemeinde Balm bei Günsberg wird genehmigt.

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“